

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 21

Artikel: Die Organisation der Generalstäbe der europäischen Heere

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95864>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

XXIX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIX. Jahrgang.

Basel.

26. Mai 1883.

Nr. 21.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.

Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die Organisation der Generalstäbe der europäischen Heere. (Fortsetzung.) — Der heutige Stand der Frage der Repetirgewehre. — Aus allen Zeiten und Länden. — L. Grubant: Abgrenzung und administrative Einteilung der Militär-Territorialbezirke in der österreichisch-ungarischen Monarchie. — Eidgenossenschaft: Bericht des Militärdepartements über seine Geschäftsführung im Jahr 1882. (Fortsetzung.) Generalbefehl für die Zentralschule I 1883 in Ehun. Kopfbedeckung der Kavallerie. Neue Bataillons-Fahnen. Bewaffnung der Infanterie-Feldweibel. Internationale Ausstellung der graphischen Künste. Der Einband der neuen Trompeterordnung. Munitionsdotierung. Bernischer Kantonal-Offiziersverein. Klagen über das Trinkwasser auf der Wollshofer Almend. Ein militärisches Handbuch. † Major Franz Combe † Dr. Jakob Frey.

Die Organisation der Generalstäbe der europäischen Heere.

(Fortsetzung.)

4. Der französischen Armee.

Der Krieg von 1870/71 hat, wie alle Verhältnisse der französischen Armee, so auch die des Generalstabes tief einschneidend reformirt. Die Neuorganisation des Generalstabes, obgleich eine von der öffentlichen Meinung am ersten und dringendsten gestellte Forderung, hat erst in allerneuester Zeit durch das vom Präsidenten der Republik signirte und vom damaligen Kriegsminister, General Farre, contrasignirte „Loirelativeauservice d'état-major“ ihren endgültigen Abschluß gefunden und damit ist auch die heftig, ja leidenschaftlich diskutirte Frage, ob der Generalstab einen geschlossenen oder offenen Verband (corps fermé ou service ouvert) bilden solle, erledigt. — Der frühere Generalstab, wie er seit 1818 bestanden, war ganz unselbstständig und hatte sich durch seine exklusive Ergänzung aus Zöglingen der Schule von St. Cyr und der Ecole polytechnique von Paris dem praktischen Truppendienst ganz entfremdet. Er konnte unmöglich die durch die moderne Kriegsführung ihm zugewiesenen Aufgaben lösen und mußte nun der Nation wie der Armee „als Prügeljunge für die Niederlagen“ dienen.

Schon am 5. Februar 1872 berief ein Dekret des Kriegsministers eine Kommission, um ein Projekt zu bearbeiten, welches in Betracht der neuen Grundlagen des französischen Heeres für die Neuorganisation des Generalstabes Modifikationen vorschlug und die betreffenden Einrichtungen fremder Armeen nicht unberücksichtigt ließe. Daß man hier das deutsche System hauptsächlich im Auge hatte, ist bekannt geworden, obgleich die Verhandlungen

der Kommission offiziell geheim gehalten wurden. Die Majorität der Kommission hat die betreffenden Vorschläge indeß abgelehnt und dagegen folgende Grundsätze der Reorganisation angenommen:

a. Wegfall der bisherigen Verschmelzung von Adjutantur und Generalstab unter gleichzeitiger Entlastung von vielfachen, bisher üblichen, seiner Stellung nicht entsprechenden Schreibereien untergeordneter Art, für welchen Zweck 20 Sektionen von Stabschreibern errichtet wurden.

b. Erhöhung militär-wissenschaftliche und dienstliche Vorbildung der in den Generalstab zu berufenden Offiziere.

c. Sicherung des erhöhten Kriegsbedarfes durch für den Dienst des Generalstabes vorgebildete Truppenoffiziere (brevetés), welche zugleich durch zeitweisen Tausch mit den Generalstabsoffizieren letzteren Gelegenheit zu periodischer Übung im Frontdienst geben.

d. Verbessertes Avancement für den Generalstab, welcher bisher schlechtere Aussichten hatte als die anderen Waffen.

e. Errichtung eines großen Generalstabes (einen Theil des Kriegsministeriums bildend) unter einem dem Kriegsminister völlig unterstellten Chef des Generalstabes (chef d'état-major général).

Der Artikel 9 des Gesetzes über die Kadres der Armee vom 13. März 1875 setzte vorläufig den Etat des Generalstabes, unter wesentlicher Verringerung seines Personalbestandes, fest.

Die Reorganisation des Korps dagegen blieb noch frommer Wunsch, da das Generalstabsgesetz noch immer im Stadium der Berathung geblieben war. —

Nur eine Aenderung, in Bezug auf die Vorbildung und Ergänzung des Generalstabes, trat mit der durch Dekret vom 18. Februar 1876 nach dem Muster der Berliner Kriegsakademie organi-

sirten Ecole supérieure de guerre in's Leben. Die Ecole d'application d'état major, welche bisher ausschließlich den Ersatz des Generalstabs-Offizierkorps geliefert hatte, blieb nur noch bis Ende 1877 bestehen und wurde dann mit der vorgenannten höheren Kriegsschule verschmolzen.

Es ist so viel über das nunmehr promulgirte französische Generalstabsgesetz und die durch die endlosen parlamentarischen Debatten für die ganze Armee herbeigeführte unerquickliche Periode der Ungewißheit die Rede gewesen, daß eine kurze Skizzirung des Schicksals dieses Gesetzes unseren Lesern nicht unwillkommen sein wird. Die ganze Hinfälligkeit einer parlamentarischen, durch die verschiedensten Interessen diktirten Militär-Gesetzgebung mit ihren Vorlagen und Amendements und wiederum Vorlagen und Amendements wird dadurch charakteristisch zur Anschauung gebracht.

Der erste kriegsministerielle Gesetzesentwurf wurde im Jahre 1876 im Senat eingebracht, einer Kommission zur Prüfung überwiesen und von dieser mit großer Majorität zurückgewiesen, weil er in den Hauptprinzipien, Abhängigkeit vom Kriegsministerium und Organisation als corps fermé, nichts änderte. — Ein unter Präsidium des Generals Admiralault eingesetzte Senatskommission arbeitete ein Gegenprojekt aus, welches der Kriegsminister nun seinerseits als unannehmbar ablehnte. Die Senatskommission verstand sich zu Abänderungen. Die neue Fassung konnte aber im gleichen Jahre nicht mehr zur Diskussion gelangen. Hierauf sollte allerdings der Generalstab nach wie vor vom Kriegsminister abhängig bleiben, allein das Prinzip des corps fermé wurde doch in der Weise modifizirt, daß letzteres nur vom chef d'escadron an aufwärts festgehalten werden sollte, während den jungen Offizieren der service ouvert eingeräumt wurde. Dieser Entwurf hatte wieder kein Glück beim Kriegsministerium. Der damalige Minister, General Rochebouet, brachte deshalb einen Gegenentwurf ein, der aber das Schicksal des nur zwanzig Tage dauernden Ministeriums theilte und gar nicht zur Diskussion kam. Dafür tauchten im Februar des Jahres 1877 zwei neue Entwürfe auf, der des Kommissionsmitgliedes General Loyzel und der fast gleichzeitig veröffentlichte neue Kommissionsantrag. Beide brachten das Prinzip des service ouvert in vollem Maße zur Geltung, fanden aber wiederum nicht die Billigung des nunmehrigen Kriegsministers, General Cissey, der ihnen einen das entgegengesetzte Prinzip vertretenden Entwurf entgegenstellte.

Aus diesem impasse war nur durch einen beide Parteien befriedigenden Kompromiß zu kommen. General Billot stellte ein diesbezügliches Amendement und die ministerielle Vorlage bequeme sich endlich zur Adoption — im Großen und Ganzen — des service ouvert.

Nachdem das Gesetz nunmehr glücklich den Senat passiert hatte und nach vielem Zeitverlust auch im Jahre 1879 an's Haus der Abgeordneten gelangt war, erlitt es wiederum Schiffbruch. Zahlreiche

Amendements machten den Entwurf in seiner vom Senat adoptirten Gestalt fast unkenntlich. — Es blieb nichts übrig, als eine aus Senatoren und Deputirten zusammengesetzte Kommission niederzusetzen, um eine Vereinigung herbeizuführen und die Frage, die immer dringlicher wurde, definitiv zu erledigen. Da, als Retter in der Noth, trat der Kriegsminister, General Farre, mit einem Projekt hervor, welches neue Gesichtspunkte und Grundsätze zur Geltung brachte, endlich die Sanktion des Senats, wie der Deputirtenkammer erlangte und Gesetz wurde.

Das Prinzip des service ouvert ist in volstem Maße durchgeführt. Der Generalstabsdienst wird versehen durch Offiziere aller Waffen, die mit dem brevet d'état major versehen, zeitweilig von ihren Regimentern abkommandirt werden, und durch ein Personal von Archivisten und Stabssekretären. —

Die Generalstabsoffiziere, über deren Funktionen und Befugnisse das Gesetz keine speziellen Bestimmungen enthält, dieselben Dekreten vorbehaltend, werden als „agents du commandement“ bezeichnet und damit ist die bedingte Selbstständigkeit des Generalstabchefs vollständig beseitigt.

Die Ergänzung des Generalstabes soll durch solche Offiziere (Kapitains, Lieutenants und Unterlieutenants) stattfinden, welche nach fünfjährigem Dienst als Offizier, davon mindestens drei Jahre effektiver Dienst in der Front, die höhere Kriegsschule besucht und bei der Schlußprüfung sich das brevet d'état major erworben haben. — Auch Kapitains, welche die höhere Kriegsschule nicht besucht haben, dürfen an der Schlußprüfung theilnehmen, und höhere Offiziere können nach Ablegung besonderer Prüfungen zum Generalstabe befördert werden.

In Friedenszeiten kann kein Offizier länger als vier auf einander folgende Jahre zum Generalstabe abkommandirt werden; er muß dann zu mindestens zweijähriger Dienstleistung in die Front zurücktreten, bevor er wieder zu fernem Dienste im Generalstabe herangezogen werden kann. — Nur die höheren Offiziere und einige Offiziere, welche sich besonderen wissenschaftlichen Studien widmen, sind hievon ausgenommen, immerhin unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Komites der Waffe.

Der Friedens-Etat des Generalstabes ist normirt auf:

25 Obersten,
35 Oberstlieutenants,
100 Chefs d'escadron,
140 Kapitains,

300 Offiziere,

die bei ihren Waffen hors cadres geführt werden und in ihnen nach besonderen Bestimmungen avanciren.

Die in diesem Etat nicht aufgenommenen Officiers brevetés bilden die Reserve des Generalstabes und stehen zur Disposition des Kriegsministers, um zu Generalstabsdienstleistungen verwandt zu werden. Im Frieden werden sie nicht hors cadres geführt.

Das Personal des Bureau's des Generalstabes

besteht aus 30 *archivistes principaux* (1. und 2. Klasse) und 120 *archivistes* (1., 2. und 3. Klasse) und bildet ein zum Bureaudienst und zur Aufbewahrung der Archive geschaffenes Spezialkorps, dessen Rekrutirung und Organisation ein Dekret bestimmt.

Die Leitung des gesammten Generalstabsdienstes ist — unter der Autorität des Kriegsministers, als eigentlichen Kriegsherrn des republikanischen Heeres — einem General übertragen. Ein beratendes, aus Offizieren des Generalstabes zusammengesetztes Komite steht dem Kriegsminister außerdem zur Seite.

Ein *service spécial de géographie* ist beim *Dépôt de guerre* etablirt und wird versehen durch ausgesuchte Offiziere aller Waffen, deren Befähigung konstatiert ist. Der Etat ist normirt auf 2 Obersten, 3 Oberstlieutenants und 7 Bataillons- oder Eskadronschefs, die *hors cadres* geführt werden. Ihnen kann die nöthige Zahl Kapitäns zugetheilt werden.

Das neue Gesetz ist seit zwei Jahren in Kraft getreten, doch wird erst in vier Jahren der Uebergang aus dem alten in's neue System vollständig durchgeführt sein. Die dem bisherigen Generalstabskorps angehörenden Offiziere haben das Brevet erhalten und sind den verschiedenen Waffen, im Verhältniß der Zahl der Offiziere des gleichen Grades jeder Waffe, zugetheilt. Sie nehmen an deren *Avancement* — sei es *au choix* oder *à l'ancienneté* — Theil, unter Zustimmung erheblicher Vertheilung. — Diejenigen Offiziere aber, welche bestimmt sind, nicht zu dem neuen Dienst verwandt zu werden, werden *à la suite* ihrer Waffe geführt. Ausnahmeweise kann der Kriegsminister sie indeß noch vier Jahre (also bis zum März 1884) in den Funktionen des Generalstabes, *hors cadres*, belassen. — Während des gleichen Zeitraumes können Offiziere aller Waffen zur Dienstleistung im Generalstabe, ohne brevetirt zu sein, zugelassen werden.

Ein Uebergang aus einem System in's andere, namentlich wenn es mit Personal-Reduktion verbunden ist, ist ohne Härte für den einen oder anderen nicht wohl durchzuführen, und so hat auch in Frankreich, wo der Minister nicht direkt eingriff, über das Geschick manches Generalstabsoffiziers das Loos entscheiden müssen.

(Fortsetzung folgt.)

Der heutige Stand der Frage der Repetirgewehre.

Trotzdem in einigen der größeren Militärstaaten eine allgemeine Einführung der Repetirwaffe noch nicht definitiv beschlossen ist, sondern noch theilweise im Stadium des Versuchs sich befindet, darf man doch süglic ohne zu irren annehmen, daß das Repetirgewehr die Waffe der Zukunft ist. Ein absolutes Bedürfniß, die bedeutende Feuergeschwindigkeit der neuen Hinterlader über das jetzt erreichte Maß hinaus zu steigern, liegt für die einfachen taktischen Anforderungen nicht vor; einzelne Gefechtslagen, wie sie das heutige Infanteriegefecht, wenn auch nur

auf kurze Momente, mit sich bringt, lassen es aber in der Zukunft sehr wünschenswerth erscheinen, die Feuergeschwindigkeit während derselben auf das höchste Maß zu steigern. Die bisher eingestellten Magazingewehre ermöglichen diese Steigerung der Feuergeschwindigkeit, doch geht die Ansicht theilweise noch dahin, daß dieselben allen an ein brauchbares Kriegsgewehr zu stellenden Anforderungen doch nicht völlig entsprechen. Ein unparteiischer Vergleich der Vortheile und Nachtheile der Repetirgewehre mit den Einzelladern muß unbedingt für die ersteren ausfallen und damit wird auch die allgemeine Einführung derselben nur eine Frage der Zeit sein; die bedeutenden Kosten scheinen bis jetzt der einzige Grund gewesen zu sein, welcher die großen Militärstaaten davon abhielt, diese Gewehre einzuführen. Die bisher eingestellten und noch im Versuch befindlichen Systeme der Repetirgewehre theilen sich in die eigentlichen Repetirgewehre und in die sogenannten Schnellladeapparate. Von den ersteren ist das System Vetterli in der Schweiz und als Mobilisation desselben das Vetterli-Bertholet-Gewehr in Italien eingeführt; nach unserem Dafürhalten ist ein weiteres Eingehen auf dasselbe nicht erforderlich. Nach der Ansicht von Fachmännern wird unserem System der Vorwurf gemacht, daß der Verschluss unsicher und der Repetirmechanismus sehr komplizirt, schwächlich, von großer Empfindlichkeit und in ungeschickten Händen häufigen Funktionsstörungen unterworfen sei; diesen Vorwurf zu widerlegen, gehört nicht in den Rahmen dieser Betrachtung, wir möchten nur das anführen, daß unsere Waffe auch heute nach der Einführung von vielen Modellen den besten der verschiedenen Systeme unbedingt beigezählt werden muß. Die Benützung des Magazins erfordert drei Griffe: Zurückziehen des Verschlussstückes nach dem Linksdrehen des Hebels, Vorschieben des Verschlussstückes und Rechtsdrehen des Hebels, und Abfeuern. Die zweite Art ist das System Spencer, welches in England und Amerika zur Einführung gelangt ist, in ersterem Staate jedoch nur noch vereinzelt vorkommt. Der Verschluss dieses Systems leidet an einer sehr großen Komplizirtheit und ist Verunreinigungen und Beschädigungen in sehr hohem Grade ausgesetzt; die ganze Leistungsfähigkeit desselben steht den neueren Systemen beträchtlich nach. Das Magazin hat 7 Patronen, deren Abfeuern 30 Sekunden erfordert und zu welchem vier Griffe erforderlich sind. Als ein vornehmlicher Nachtheil dieses Magazins ist der Mangel seiner Brauchbarkeit als Einzellader anzusehen, da der Schütze innerhalb der Zeit, welche er zum Nachfüllen des Magazins benöthigt, völlig wehrlos ist; wenn auch die Unionstruppen seiner Zeit im amerikanischen Bürgerkriege bedeutende Erfolge mit diesem mangelhaften Gewehre erreicht haben, so darf uns dies nicht Wunder nehmen, da deren Gegner meist nur mit schlechten Vorderladern ausgerüstet waren. Die dritte Art der Repetirgewehre ist das System Henry-Winchester, in England und in der Türkei eingestellt; bei diesem System ist nur auszufehen,